Informationen zum Thema Kürzung des anteiligen Pflegegeldes

Neue Berechnungsmethode der Pflegekassen bei tageweiser Pflege von vollstationär betreuten Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich

1. Ausgangssituation
2. Was hat sich geändert?
3. Ist das Vorgehen der Pflegekassen rechtmäßig?
4. Was können Sie tun?

1. Ausgangssituation

Behinderte Menschen in einem Wohnheim der Behindertenhilfe haben Anspruch auf anteiliges Pflegegeld, wenn sie sich z. B. an Wochenenden oder in Ferienzeiten bei ihren Eltern oder Angehörigen aufhalten und dort gepflegt werden. Dies ist unstrittig und wurde in den letzten Jahren auch weitgehend reibungslos bewilligt. Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2001 entschieden, dass in diesen Fällen eine Kombinationsleistung vorliegt. Die Pflegekassen zahlen nämlich als Sachleistung bereits bis zu 256,00 € im Monat an den Kostenträger (in der Regel der Bezirk) für die Sicherstellung der Pflege im Wohnheim. Kombinationsleistung bedeutet nun, dass sich der Pflegebedürftige Sachleistungen auf das häusliche Pflegegeld anrechnen lassen muss und das Pflegegeld gegebenenfalls entsprechend gekürzt werden kann.

Rechtsgrundlage: §§ 38, 43a SGB XI
Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.03.2001, Aktenzeichen B 3 P 10/00 R

2. Was hat sich geändert?

Nunmehr hat der Spitzenverband der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) am 18.04.2011 ein Rundschreiben herausgegeben, in dem die Berechnungsmethode für das anteilige Pflegegeld verändert wird. **Dadurch erhalten die Betroffenen nun weniger anteiliges Pflegegeld als vorher.** Die Pflegekassen kürzen bei ihrer neuen Methode nämlich nicht nur den in einem Monat zur Verfügung stehenden Höchstbetrag für das Pflegegeld, sondern sie kürzen auch das täglich zu zahlende Pflegegeld. Je nach Pflegestufe und Dauer der häuslichen Pflege kann die Differenz zwischen wenigen Euro und z.B. fast 70 Euro in einem Monat betragen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit stellt der Lebenshilfe-Landesverband in der **Anlage** eine Gegenüberstellung der beiden Methoden zur Verfügung.

3. Ist das Vorgehen der Pflegekassen rechtmäßig?

Aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern ist die neue Berechnungsmethode **weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit den Vorgaben des Grundsatzurteils des Bundessozialgerichts vom 13.03.2001 zu vereinbaren.** Nach diesen Vorgaben wird lediglich der in einem Monat zur Verfügung stehende *Höchstbetrag* an Pflegegeld gekürzt, das *täglich* zu zahlende Pflegegeld darf aber nicht gekürzt werden. Deshalb kam es bisher auch selten vor, dass das Pflegegeld für die jeweiligen Tage der Pflege zu Hause nicht voll ausbezahlt wurde.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.03.2001, Aktenzeichen B 3 P 10/00 R

4. Was können Sie tun?

Gegen die Bescheide der Pflegekassen, mit denen nur das nach der neuen Methode berechnete Pflegegeld bewilligt wird, können die Versicherten Widerspruch einlegen. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern stellt hierfür in der **Anlage** einen **Musterwiderspruch** zur Verfügung. Es sollte den jeweiligen individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Stand: 20.10.2011

Der Inhalt der vorliegenden Information ist nach besten Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewährleistung sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene, fachkundige Beratung kann durch diese Information nicht ersetzt werden.

Die meisten Lebenshilfe-Vereinigungen beschäftigen Fachkräfte, die ihre Mitglieder bzw. Eltern direkt und individuell beraten und Auskunft geben. Die Kontaktdaten der Hauptgeschäftsstellen finden Sie im Internet auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern www.lebenshilfe-bayern.de unter Lebenshilfe in Ihrer Nähe.

Musterwiderspruch gegen Kürzung des anteiligen Pflegegeldes

Absender

An die
Pflegekasse XY

Berechnung des häuslichen Pflegegeldes bei Unterbringung in einer Behindertenhilfeeinrichtung gem. § 43a SGB XI
Ihr Bescheid vom
Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom ….. mit dem Aktenzeichen …. lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Die Berechnung des Pflegegeldes für die Tage der häuslichen Pflege außerhalb der Einrichtung entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes (§ 38 SGB XI) und des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 13.03.2001 (AZ B 3 P 10/00 R).

Mit der von Ihnen angewandten Berechnungsmethode kürzen sie das Pflegegeld zweimal, nämlich zum Einen, wenn es um den neben der Sachleistung nach § 43a SGB XI noch zur Verfügung stehenden Höchstbetrag geht und zum Anderen bei der Berechnung des täglich zu zahlenden Pflegegeldes.

Das ist nicht rechtens. Die korrekte Methode begrenzt lediglich den neben der Sachleistung nach § 43a SGB XI noch zur Verfügung stehenden Höchstbetrag. Der täglich zu zahlende Betrag ist dagegen dem § 37 Abs. 1 und 2 SGB XI zu entnehmen: Er ist das Ergebnis der Division des Pflegegeldes nach der jeweiligen Pflegestufe mit dem Teiler 30. Jede weitere Kürzung ist rechtswidrig.

Ich darf Sie also bitten, das mir zustehende Pflegegeld neu zu berechnen und den entsprechenden Differenzbetrag auf mein Ihnen bekanntes Konto/mein Konto Nr …….. bei …… zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherter bzw. gesetzlicher Vertreter

Gegenüberstellung der beiden Berechnungsmethoden

Vergleich der Berechnungsmethoden BSG – GKV-Spitzenverband bei Pflegestufe II

Berechnung des verbleibenden Pflegegeldes bei vollstationärer Unterbringung gemäß § 43a SGB XI und tageweiser häuslicher Pflege:
Gemäß § 38 wird „das Pflegegeld um den Vomhundertsatz vermindert, in dem der Pflegebedürftige Sachleistungen in Anspruch genommen hat."

Berechnungsmethode Bundessozialgericht bei Pflegestufe II	**Berechnungsmethode GKV bei Pflegestufe II**
Schritt 1: Sachleistung a) Sachleistung Höchstbetrag 1.040,00 € (100 %) b) Sachleistung § 43 a: 256,00 € (24,62 % von a)	**Schritt 1: Sachleistung** a) Sachleistung Höchstbetrag 1.040,00 € (100 %) b) b) Sachleistung § 43 a: 256,00 € (24,62% von a)
Schritt 2: Pflegegeld a) Pflegegeld Höchstbetrag: 430,00 € b) Verbleibender Betrag Pflegegeld: 75,38 % von 430,00 € = 324,13 €	**Schritt 2: Pflegegeld** a) Pflegegeld Höchstbetrag: 430,00 € b) Verbleibender Betrag Pflegegeld: 75,38 % von 430,00 € = 324,13 €
Schritt 3: Berechnung tägliches Pflegegelds: 430,00 € : 30 = 14,33 €	**Schritt 3: Berechnung tägliches Pflegegelds:** siehe Schritt 4
Schritt 4: konkrete Berechnung, z.B. 10 Tage häusliche Pflege im Monat X: 10 x 14,33 € = 143,30 €	**Schritt 4: konkrete Berechnung**, z.B. 10 Tage häusliche Pflege im Monat X: 75,38 % von 430,00 € = 324,13 x 10 Tage : 30 Tage = 108,04 €
Schritt 5: Vergleich mit verbleibendem Betrag in der Kombinationsleistung: 324,13 zu 143,33 = verbleibender Betrag ist nicht ausgeschöpft	Findet nicht statt
Ergebnis: es sind 143,30 € auszuzahlen	**Ergebnis**: es sind 108,04 € auszuzahlen

Fraglich ist, welche Berechnungsmethode die richtige ist.
Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 13.03.2001 (B 3 P 10/00 R) die in der ersten Spalte dargestellte Methode vorgegeben, sie wird auch im Lehr- und Praxiskommentar (Klie/Kramer) zu SGB XI übernommen (zu § 38 RZ 14).

Der entscheidende Unterschied liegt bei den Schritten 3-5: Die Pflegekassen kürzen im Grunde das Pflegegeld, das *täglich* zur Verfügung steht und nicht nur den Monatsbetrag. Die Methode der Kassen erscheint nicht vertretbar und wirkt wie eine *doppelte* Kürzung: Man gibt einen zur Verfügung stehenden Höchstbetrag vor *und* kürzt den täglich zur Verfügung stehenden Betrag des anteiligen Pflegegeldes gleich noch mal. Dies ist in § 38 SGB XI so nicht vorgesehen.

Berechnung des zur Verfügung stehenden Betrags für häusliches Pflegegeld nach Pflegestufen nach der Methode des Bundessozialgerichts:

Pflegestufe 1:

a) Sachleistung Höchstbetrag 440,00 € (100 %)
b) Sachleistung § 43a: 256,00 € (58,19 % von a))
c) Pflegegeld Höchstbetrag: 225,00 €
d) Verbleibender Betrag Pflegegeld: 41,81 % von 225,00 € = **94,07 €**
e) Tägliches Pflegegeld: 7,50 €

→ **Ungekürztes Pflegegeld bis einschließlich 12. Tag der häuslichen Pflege**

Pflegestufe 2:

a) Sachleistung Höchstbetrag 1.040,00 € (100 %)
b) Sachleistung § 43a: 256,00 € (24,62 % von a))
c) Pflegegeld Höchstbetrag: 430,00 €
d) Verbleibender Betrag Pflegegeld: 75,38 % von 430,00 € = **324,13 €**
e) Tägliches Pflegegeld: 14,33 €

→ **Ungekürztes Pflegegeld bis einschließlich 22. Tag der häuslichen Pflege**

Pflegestufe 3:

a) Sachleistung Höchstbetrag 1.510,00 € (100 %)
b) Sachleistung § 43a: 256,00 € (16,95 % von a))
c) Pflegegeld Höchstbetrag: 685,00 €
d) Verbleibender Betrag Pflegegeld: 83,05 % von 685,00 € = **568,89 €**
e) Tägliches Pflegegeld: 22,83 €

→ **Ungekürztes Pflegegeld bis einschließlich 24. Tag der häuslichen Pflege**

Achtung
Zum 01.12.2012 verändern sich die angegebenen Beträge geringfügig, da die Leistungen nach § 36 (Sachleistungen) und § 37 (Pflegegeld) angehoben werden!